

# Bedingungen des Nachrangdarlehen „Tranche B“ mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Solverde Projektentwicklung GmbH



## Präambel

Der Anleger gewährt der Solverde Projektentwicklung GmbH (*die »Emittentin«*) ein nachrangiges sowie unbesichertes Nachrangdarlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (*»Nachrangdarlehen«*).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Nachrangdarlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

## § 1 Nachrangdarlehensaufnahme, Übertragung

1. Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Das Angebot ist auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt. Die Emittentin begibt Nachrangdarlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200.000 Euro. Die Mindestzeichnung pro Anleger beträgt 10.000 Euro.
2. Die Höhe des jeweiligen Anlagebetrags wählt der Anleger auf dem Zeichnungsschein. Die Einzahlung des Anlagebetrags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto.
3. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können ohne Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen werden.

## § 2 Laufzeit und Tilgung

1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist fest bis zum 30. April 2025 (*der »Rückzahlungstag«*). Die Laufzeit endet am Rückzahlungstag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieser Bedingungen endfällig am Rückzahlungstag vollständig zurückzuführen.

## § 3 Verzinsung

1. Das Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich § 5 während der Laufzeit gemäß § 2 bezogen auf den eingezahlten Darlehensbetrag mit einem Zins in Höhe von 5 % p.a. verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt endfällig, d.h. am Ende der Laufzeit gemäß § 2. Der Zinslauf beginnt mit Entstehung des Zinsanspruches und endet mit Ablauf der Laufzeit des Nachrangdarlehens.

2. Der Zinsanspruch besteht zeitanteilig und taggenau ab dem Tag (einschließlich), an dem das Nachrangdarlehen auf das Konto der Emittentin überwiesen wurde.
3. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode act/act, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

#### **§ 4 Verzug, Zahlungen, Steuern**

1. Befindet sich die Emittentin mit fälligen Zahlungen unter diesem Vertrag (mit Ausnahme von Zinszahlungen) in Verzug, so hat sie für die gesamte Dauer des Verzugs beginnend mit dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endend an dem Tag, an dem die Zahlung tatsächlich geleistet wurde (einschließlich), Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zeitanteilig und taggenau zu zahlen.
2. Befindet sich die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, hat sie dem Anleger für den Zeitraum ab dem Tag der Fälligkeit der Zinszahlung (einschließlich) bis zum Erhalt der Zinszahlung (einschließlich) einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf alle bei Fälligkeit nicht bezahlten Zinsbeträge zeitanteilig und taggenau zu zahlen. Der Emittentin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Das Recht des Anlegers, einen weiteren ihm entstandenen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Falls eine Zahlung durch die Emittentin an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht dem Anleger kein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung zu. Geschäftstag im Sinne dieses Vertrages bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
4. Alle Zahlungen der Emittentin an den Anleger im Rahmen dieses Vertrages haben ohne irgendwelche Abzüge oder Einbehaltungen für Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen zu erfolgen, soweit die Emittentin nicht zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern gesetzlich verpflichtet ist.
5. Ist die Emittentin zu Abzügen oder zum Einbehalt von Steuern gesetzlich verpflichtet, so hat sie diese bei Fälligkeit an die zuständigen Behörden abzuführen und dem Anleger auf Anforderung die hierüber aufgrund Gesetzes oder Verwaltungsvorschrift auszustellenden Bescheinigungen auszustellen und zu übersenden.

#### **§ 5 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**

1. **Das Nachrangdarlehen begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.**
2. **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
3. **Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
  - a. **die Zahlungen zu**
    - i. **einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
    - ii. **einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**

**b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht**

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

**4. Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.**

## **§ 6 Kündigung**

1. Das Nachrangdarlehen ist für den Anleger während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Der Anleger ist insbesondere berechtigt, das Nachrangdarlehen bei Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse außerordentlich zu kündigen, wobei es auf ein Verschulden der Emittentin nicht ankommt:
  - a. die Emittentin befindet sich mit fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung länger als zwei (2) Wochen ganz oder teilweise im Rückstand; oder
  - b. die Emittentin ist zahlungsunfähig oder die Emittentin hat ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eingeleitet, das vorgenannte Verfahren wurde von einem Dritten beantragt und dessen Eröffnung wurde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelehnt, oder die Eröffnung des vorgenannten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt; oder
  - c. die Gesellschafter der Emittentin beschließen die Liquidation der Emittentin;
3. Bei Vorliegen eines oder mehrerer Kündigungsgründe ist der Anleger berechtigt,
  - a. das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise zu kündigen;
  - b. vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieser Bedingungen ganz oder teilweise die sofortige Rückzahlung des Nachrangdarlehens zzgl. Zinsen zu verlangen.
4. Die in § 6 Abs. 3 der Bedingungen genannten Rechtsfolgen können unabhängig voneinander gleichzeitig oder einzeln geltend gemacht werden.
5. Die Emittentin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieser Bedingungen zum Anlagebetrag zzgl. Zinsen. Rückzahlung und Zinsen sind nach dem Ende der Laufzeit (in Folge der Kündigung) sofort fällig. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 dieser Bedingungen.

## **§ 7 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten**

1. Das Nachrangdarlehen gewährt dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.
2. Mit der Zeichnung des Nachrangdarlehens ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Alle Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen erfolgen in deutscher Sprache schriftlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen sind an die im Zeichnungsschein angegebenen Adressen zu richten. Änderungen der Adresse gelten erst nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei als bekannt.
2. Form und Inhalt dieses Vertrages und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht des Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Berlin, Mai 2022  
Solverde Projektentwicklung GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Hans Hartmann